

BUNDESGERICHTSHOF 2017 080

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_96/64

URTEIL

Verkündet am

3. März 1965

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Angestellten Schmuel S [REDACTED],

T [REDACTED], Israel, R [REDACTED] I G [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-,

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern

in H [REDACTED], I [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 19. Juni 1963 aufgehoben, soweit die Klage des Klägers abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1914 in Skala bei Krakau (Polen) geborene Kläger wohnte bei Kriegsausbruch in Krakau und war nach seinen Angaben als Buchhalter tätig. Wegen seiner jüdischen Abstammung mußte er sich ab März 1940 im Ghetto aufhalten. Seit November 1941 war er in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert. Der Kläger mußte schwere Zwangsarbeit leisten und erlitt Mißhandlungen. Am 15. April 1945 wurde er in Bergen-Belsen befreit. Im Jahre 1947 wanderte er nach Israel aus. Dort ist er seitdem ununterbrochen als Angestellter tätig.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger auf seinen Antrag Entschädigung für den erlittenen Freiheitsschaden gewährt. Auf seinen weiteren Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsschäden hat sie in Übereinstimmung mit den Gutachten der Vertrauensärzte Dr. Münz vom 15. März 1960 und Dr. Sacher vom 3. April 1960 durch den Bescheid vom 8. August 1960 Heilfürsorge für Rippenfellverwachsungen, geringgradige Schwerhörigkeit und eine reizlose Narbe am rechten Scheitelbein gewährt. Weitere Entschädigungsleistungen für Gesundheitsschäden, insbesondere Kapitalentschädigung und Rente, hat sie abgelehnt, weil nach den Gutachten der Vertrauensärzte für die genannten Leiden nur eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von insgesamt 19 v.H. anzunehmen sei und keine sonstigen Verfolgungsleiden festgestellt worden seien.

Mit der Klage hat der Kläger Heilfürsorge auch für einen Nierenschaden und für Kopfschmerzen und Schwindelanfälle beantragt. Wegen dieser und der von der Entschädigungsbehörde anerkannten Leiden hat er Kapitalentschädigung und Rente nach einer Einstufung in den mittleren Dienst und einem Hundertsatz von 35 ab 1. Januar 1942 beantragt. Seine Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter.

Das beklagte Land läßt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Der Kläger, dem die Entschädigungsbehörde wegen Rippenfellverwachsungen, geringgradiger Schwerhörigkeit und einer reizlosen Narbe am rechten Scheitelbein einen Anspruch auf Heilfürsorge zuerkannt hat, verlangt mit der Klage Heilfürsorge auch für einen Nierenschaden, Kopfschmerzen und Schwindelanfälle, sowie Kapitalentschädigung und Rente wegen sämtlicher Leiden unter Einstufung in den mittleren Dienst nach einem Hundertsatz vom 35, beginnend mit dem 1. Januar 1942. Diese Ansprüche hat das Berufungsgericht als unbegründet angesehen, da weder ein Nierenschaden noch im neurologischen und psychischen Bereich organische Schäden festzustellen seien und zwischen der Nasenscheidewandverbiegung und den geklagten subjektiven Beschwerden (ständige Kopfschmerzen und Schwindelanfälle) und den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich sei. Soweit es sich um die medizinische Beurteilung der zur Begründung des Entschädigungsanspruchs vorgebrachten psychischen Schäden handelt, hat sich das Berufungsgericht auf das Gutachten des Nervenarztes Dr. Fallik gestützt. Mit ihren Angriffen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts hat die Revision insoweit keinen Erfolg. In ständiger Rechtsprechung steht der erkennende Senat auf dem Standpunkt, daß die Entscheidung darüber, welchem ärztlichen Gutachten zu folgen sei, dem Verantwortungsbereich des Tatrichters angehört. Wenn das Berufungsgericht bei der Beurteilung der neurologischen und psychischen Schäden den Gutachten des Nervenarztes Dr. Fallik vor den ärztlichen Zeugnissen von Dr. Gotthelf und Dr. Turnheim den Vorzug

gegeben hat, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Einer Vernehmung dieser Ärzte bedurfte es nicht, da es sich nicht um die Feststellung der medizinischen Beurteilung zugrundeliegenden Tatsachen, sondern in erster Linie um die des ursächlichen Zusammenhanges dieses tatsächlichen Befundes mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen handelt. Das bringt Dr. Turnheim in seinen vom Kläger in der Revisionsbegründung in Bezug genommenen Erklärungen vom 29. November 1957, 15. März 1959 und 5. Oktober 1962 deutlich zum Ausdruck, wenn er die Schwindelanfälle und die Kopfschmerzen als Folgezustände nach den auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhenden Kopf- und Gesichtsverletzungen bezeichnet. Richtig ist, daß Dr. Gotthelf bei der von ihm vorgenommenen Untersuchung des Augenhintergrundes "am Fundus beider Augen eine leichte Verengung der Arterien" festgestellt hat, was seiner Ansicht nach bei dem Alter des Klägers pathologisch ist (Bl. 37 GA). Aber auch diese rund 20 Jahre nach der Verfolgung getroffene Feststellung besagt nichts Entscheidendes für die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Leiden und Verfolgung.

Die gleichen Erwägungen kommen auch zum Tragen, soweit es sich um den Entschädigungsanspruch des Klägers wegen der Verkrümmung der Nasenscheidewand handelt. Gewiß mag, insbesondere auf Grund der eidesstattlichen Versicherung der Frau Genia Reiser vom 16. Juli 1958 (Verw.Akten Bl. 39), manches für den vom Kläger behaupteten ursächlichen Zusammenhang zwischen den von ihm erlittenen schweren Mißhandlungen und dem jetzigen Zustand sprechen. Das kann jedoch nichts daran ändern, daß der Ursachenzusammenhang nach dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Sacher nicht wahrscheinlich zu machen ist. Der Sachverständige gründet sein Urteil

auf das Fehlen "jeglicher äußerer Anzeichen einer Gewalt-
einwirkung im Nasenbereich". Wenn das Berufungsgericht die-
ser ärztlichen Beurteilung unter Hinweis auf die besondere
Sachkunde des Gutachters als Facharzt für die Beurteilung
von Nasenschäden (Bl. 5 d. BU) gefolgt ist, so handelt es
sich auch insoweit um einen Akt der Beweiswürdigung, der als
dem Tatsachenbereich angehörend einer Nachprüfung im Revi-
sionsrechtszug nicht unterliegt.

2. Das Urteil des Berufungsgerichts kann jedoch insoweit
keinen Bestand haben, als es einen Entschädigungsanspruch
des Klägers wegen Nierenschädigung verneint. Die bisherigen
Feststellungen reichen hierfür nicht aus. Das Berufungsge-
richt kommt zur Verneinung dieses Anspruchs des Klägers auf
Grund der Gutachten des Facharztes für Urologie Dr. Issahary,
des Dr. Silberstein, Dr. Loewenthal und des Vertrauensarztes
Dr. Münz. Dr. Issahary hat nach eingehender persönlicher Un-
tersuchung des Klägers keine Anhaltspunkte für eine Nieren-
schädigung gefunden und lediglich auf Beschwerden beim Was-
serlassen hingewiesen, die aber höchstwahrscheinlich auf eine
altersbedingte beginnende Veränderung der Prostata zurückzu-
führen seien. Das Untersuchungsergebnis des Sachverständigen
beruht auf den Spezialuntersuchungen von Dr. Silberstein
(Röntgenologie) und des Dr. Loewenthal (Laboratoriumsun-
tersuchungen). Dr. Münz vertritt die Auffassung, "daß auch
in den vergangenen Jahren kein Nierenleiden bestanden haben
könne, weil sich sonst im Laufe der letzten 16 Jahre nach
der Verfolgung mit Sicherheit eine Minderung der Nieren-
funktion und weitere Anzeichen für einen Nierenschaden ein-
gestellt hätten" (BU S. 4 u. 5). Wenn das Berufungsgericht

diese Gutachten zur Grundlage seiner Entscheidung genommen hat, so erscheint zunächst die Auffassung gerechtfertigt, daß das zu Ungunsten des Klägers ergangene Urteil auch insoweit aus den unter 1.) dargelegten Gründen Angriffen im Revisionsrechtszug entzogen sei. Ein Gutachten kann jedoch, wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 30. September 1960 - IV ZR 99/60 -, RzW 1961, 132 Nr. 29, betont hat, dann keine ausreichende Grundlage der richterlichen Entscheidung bilden, wenn es auf einem unvollständigen Sachverhalt beruht und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Gutachter zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn er seiner Begutachtung einen richtigen und vollständigen Sachverhalt zugrundegelegt hätte. Dies ist nach den Behauptungen des Klägers hier der Fall. Der Kläger hat nicht nur behauptet, er habe im Jahre 1944 eine Nierenentzündung durchgemacht, sondern er hat auch vorgetragen, er habe wegen eines Nierenleidens seit dem Jahre 1949 dauernd in ärztlicher Behandlung gestanden. An dieser tatsächlichen Behauptung durfte das Berufungsgericht umsoweniger vorübergehen, als der Kläger zum Nachweis der von ihm behaupteten Nierenschädigung Laboratoriumsbefunde vorgelegt hat, die zumindest gewisse Anhaltspunkte für das Bestehen des von ihm behaupteten Leidens geben. Wenn das Berufungsgericht nicht bereits gemäß § 176 Abs. 2 BEG die Darstellung des Klägers über seine Nierenerkrankung für festgestellt erachten wollte, so mußte es in Erfüllung der ihm nach Abs. 1 daselbst obliegenden Pflicht zur Amtsermittlung über die Richtigkeit dieser Feststellung die erforderlichen Beweise erheben, was durch eine Vernehmung des Klägers als Partei und des behandelnden Arztes als Zeugen unschwer möglich gewesen wäre. Wäre auf diese Weise

die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers festgestellt worden, so besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Sachverständigen, auf deren Gutachten das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, auf Grund dieser neuen Aspekte zu anderen Ergebnissen der Begutachtung gekommen wären. Die tatsächlichen Behauptungen des Klägers können daher entscheidungserheblich sein. Die von ihm für die Richtigkeit dieser Behauptungen angebotenen Beweise mußten daher als erforderlich erhoben werden. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen nicht aus, um die vom Kläger behauptete Nierenentzündung und ihre Verfolgungsbedingtheit zu verneinen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist daher wegen Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben. In diesem Umfang ist der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Bundesrichter
Johannsen ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterschreiben

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim

Ascher